

# RS Vwgh 1986/9/11 86/06/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1986

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1 idF 1985/564;

## Rechtssatz

Bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand trifft grundsätzlich das Verschulden des Parteienvertreters die Partei. Das Versehen einer Kanzleiangestellten stellt für den Rechtsanwalt nur dann ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar, wenn der Rechtsanwalt der ihm zumutbaren und nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht nachgekommen ist oder höchstens aus einem minderen Grad des Versehens nicht entsprochen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986060180.X01

## Im RIS seit

30.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)